Ordnung für das Bachelorstudium im Fach Germanistik der Universität Potsdam

Vom 1. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 1. Dezember 2005 folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Abschlussgrad
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Anerkennung von Leistungen
- § 10 Studien- und Lehrformen
- § 12 Leistungspunkte
- § 11 Leistungserfassungsprozess
- § 13 Benotung und Wiederholung
- § 14 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 15 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Studienanforderungen

- § 17 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
- § 18 Inhalte des Studiums
- § 19 Schlüsselqualifikationen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Graduierung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 24 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über Anforderungen der Studiengänge

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Diploma Supplement

Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 5. Mai 2006.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Aufbau, Inhalte und Anforderungen der nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge im Fach Germanistik. Zugleich bestimmt diese Ordnung die Modalitäten der Leistungsüberprüfung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der akademische Grad Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Das Studium soll die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen schaffen, um in Praxisfeldern, die eine germanistisch-linguistische und/oder eine germanistisch-literaturwissenschaftliche Kompetenz erfordern, auf wissenschaftlicher Grundlage wirksam werden zu können. Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bildet das Studium die Voraussetzung für darauf aufbauende konsekutive Masterstudiengänge, für die jeweils gesonderte Ordnungen gelten.
- (2) Um den Anforderungen des Studiums gerecht zu werden, wird allen Studierenden dringend empfohlen, ihre Englischkenntnisse so weit zu entwickeln, dass wissenschaftliche Texte fließend gelesen werden können.

§ 3 Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium wird als Zwei-Fach-Studium angeboten.
- (2) Am Institut für Germanistik können folgende Bachelorstudiengänge studiert werden:
- Germanistik (Erstfach)
- Germanistik (Zweitfach)

Studierende im Erstfach können sich auf den Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) spezialisieren.

(3) Das Bachelorstudium gliedert sich wie folgt:

Erstfach (inklusive Bachelorarbeit)	90 LP
Zweitfach	60 LP
Schlüsselqualifikationen	30 LP
	180 LP

(4) Das Studium ist modular aufgebaut, d. h. es basiert auf dem Prinzip der Modularisierung der Lehrinhalte. Darunter wird die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in Module auf der Basis einer entsprechenden Strukturierung und Gliederung des gesamten Studiengan-

ges verstanden.

(5) Die Modularisierung im Bachelorstudium ist folgendermaßen geregelt. Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich (Grundmodule) und einem Wahlbereich (Erweiterungsmodule). Für die Studierenden im Erstfach wird darüber hinaus ein Modul zur Spezialisierung angeboten.

Grundmodule umfassen Lehrveranstaltungen, die in die grundlegenden Begriffe, Methoden und Theorien eines Fachgebietes einführen und sprachliche und analytische Kompetenzen vermitteln.

In den *Erweiterungsmodulen* können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Teilmodulen wählen. Sie haben in der Regel vertiefenden oder ergänzenden Charakter.

Neben den Grund- und Erweiterungsmodulen stehen den Studierenden im Hauptfach 12 LP zur *Spezialisierung* zur Verfügung (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremdund Zweitsprache).

§ 4 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

§ 5 Abschlussgrad

Der Abschlussgrad des Studiums richtet sich nach dem Erstfach. Die Universität Potsdam verleiht durch die Philosophische Fakultät für ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Fach Germanistik den Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt als "B.A.".

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird für das Fach Germanistik ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren des Faches, zwei akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und ein Studierender bzw eine Studierende angehören.
- (2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner

Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
- 2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
- regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
- 4. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen,
- Rückbuchung von Belegpunkten bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (vgl. insbesondere § 7).
- (5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterin sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

- (1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Studienleistungen, die Wiederholung von prüfungsrelevanten Studienleistungen, die Gründe für das Versäumnis von

prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.
- (4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung gibt durch studienbegleitende Beratung Unterstützung beim Aufbau, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und bei studienbegleitenden Prüfungen. Für darüber hinausgehende Fragen sollten auch die Angebote der zentralen Studienberatung der Universität Potsdam genutzt werden.
- (2) Zu Beginn des Bachelorstudiums sowie bei einem Studienwechsel wird die Teilnahme an einer Studienfachberatung dringend empfohlen. Darüber hinaus sollte während des Studiums ein Beratungs-

gespräch mit einer Lehrkraft nach eigener Wahl geführt werden.

§ 9 Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs Germanistik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.
- (3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls werden nur die erworbenen Leistungspunke anerkannt.
- (4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 10 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt eine regelmäßige Teilnahme und kontinuierliche aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

Vorlesungen (V)

Vorlesungen informieren zusammenhängend über größere Stoff-, Themen- oder Problembereiche. Sie führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine begleitende und ergänzende Lektüre unbedingt notwendig.

Seminare

Aufgrund unterschiedlicher Funktionen werden verschiedene Seminartypen unterschieden:

Grundkurse (GK)

Grundkurse sind obligatorische oder wahlobligatorische Veranstaltungen in den Grundmodulen, die in der Regel einführenden Charakter besitzen. Sie sollen zu Beginn des Studiums besucht werden. Hier erhalten die Studierenden einen Einblick in grundlegende Arbeitsfelder und Methoden des Fachs und werden mit Formen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht.

Proseminare (PS)

Proseminare sind frei wählbare Veranstaltungen in den Erweiterungsmodulen, die auf den Grundkursen aufbauen. Sie vertiefen und ergänzen die Auseinandersetzung mit ausgewählten Themenbereichen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu entfalten und methodisch zu bearbeiten.

Projektseminare (PjS)

Projektseminare sind Seminare mit stark praktischem Charakter, die akademisch vor- und nachbereitet werden. Sie ermöglichen eine selbständige und fachspezifisch reflektierte Umsetzung erworbener Kenntnisse durch die Studierenden. Die Arbeit in Gruppen wird hier bevorzugt.

 \ddot{U} bungen (\ddot{U})

Übungen sind studienbegleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Der selbständige Umgang mit konkreten Übungsaufgaben, etwa zur Vertiefung von Vorlesungsstoff oder in Form von gemeinsam erstellten Übersetzungen, steht im Mittelpunkt.

§ 11 Leistungspunkte

- (1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.
- (2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung, erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:
- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. dem er erbracht wurde
- ggf. Benotung gemäß § 13
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar.

- (3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).
- (4) Die Zahl der zu erbringenden Leistungspunkte ist für die einzelnen Studiengänge geregelt (vgl. § 3)

§ 12 Leistungserfassungsprozess

- (1) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen.
- (2) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere Klausur, Referat, Hausarbeit, Prüfungsgespräch. In diesen Fällen werden prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfas-

- sungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten.
- (3) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig schriftlich bekannt (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet). Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben werden.
- (5) Einsprüche gegen einen bekanntgegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.
- (6) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.
- (7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 13 Benotung und Wiederholung

- (1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:
- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)
- (2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:
- 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

- (4) Eine prüfungsrelevante Studienleistung bzw. Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. An Prüfungsgesprächen muss eine zweite prüfungsberechtigte Person teilnehmen.
- (5) Ist die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.
- (6) Bestätigt die zweite Person die Note der Erstgutachterin/des Erstgutachters, ist eine Wiederholung der prüfungsrelevanten Studienleistung ohne den nochmaligen Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung möglich. Es müssen aber erneut die jeweiligen Belegpunkte eingesetzt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, muss das Seminar (oder eine adäquate Veranstaltung) und der damit verbundene Leistungserfassungsprozess wiederholt werden.

§ 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

- (1) Hat ein Studierender/eine Studierende die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.
- (2) Festlegungen zur Erfassung der Modulnote werden in den Modulbeschreibungen getroffen.
- (3) Die Fachnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich aus der Note für die Bachelorarbeit, der Note des ersten Faches, der Note des zweiten Faches und der Note für die Schlüsselqualifikationen im Verhältnis 1:5:3:1.

- (5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:
- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend
- (6) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A = die besten 10 %

ECTS-B = die nächsten 25 %

ECTS-C = die nächsten 30 %

ECTS-D= die nächsten 25 %

ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

- (7) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.
- (8) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.
- (9) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.
- (10) Vor Abschluss des Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet

§ 15 Belegung von Lehrveranstaltungen

- (1) Mit der Einschreibung in das Bachelorstudium erhält der/die Studierende Belegpunkte, deren Zahl deutlich höher ist als die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte. Das erste Fachsemester im Bachelorstudium gilt als Orientierungsphase. Es werden keine Belegpunkte abgezogen; es können aber Leistungspunkte erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden keine Belegpunkte eingesetzt.
- (2) Mit dem Belegen einer Lehrveranstaltung bzw. bei der Anmeldung zur Wiederholung einer prüfungsrelevanten Studienleistung werden dem Stu-

dierenden Belegpunkte in der Höhe der zu erbringenden Leistungspunkte vom Konto abgebucht, unabhängig von der Erbringung einer Leistung und unabhängig vom Erfolg in der Lehrveranstaltung. Zieht der Studierende die Belegung fristgerecht (innerhalb der ersten drei Wochen des Lehrveranstaltungszeitraumes) zurück, so werden dem Studierenden die eingesetzten Belegpunkte wieder gutgeschrieben. Bei Vorliegen schwerwiegende Gründe für den Abbruch einer Lehrveranstaltung über diesen Zeitpunkt hinaus (vgl. insbesondere § 7) entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass der Studierende seine Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilt. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.
- (4) Der/die Studierende kann keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte so gering ist, dass die zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte nicht mehr erbracht werden können. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Ordnung festgelegt.
- (6) Im Bachelorstudium erhalten die Studierenden folgende Belegpunkte (ohne Schlüsselqualifikationen):

Erstfach: 135 Zweitfach: 100

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.
- (3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäu-

schung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit "nicht ausreichend" bewertet.

II. Studienanforderungen

§ 17 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 18 Inhalte des Bachelorstudiums

(1) Es sind folgende **Grundmodule** zu belegen:

Grundmodule der Literaturwissenschaft

Modul	LP	SWS
Literatur und Literaturgeschichte	9	6
(GM-LW1)		
Textanalyse und Interpretation	7	4
(Poetik, Ästhetik, Hermeneutik)		
(GM-LW2)		
Literaturen, Medien und Kulturen	7	4
(Literatur und Öffentlichkeit;		
Literatur zwischen anderen Küns-		
ten, Medien und Disziplinen;		
Literaturen und Kulturen im Ver-		
gleich) (GM-LW3)		

Grundmodule der Sprachwissenschaft

Modul	LP	SWS
Deutsche Sprache der Gegenwart	7	4
I (Grammatik und Wortschatz)		
(GM-SW1)		
Deutsche Sprache der Gegenwart	7	4
II (Text, Gespräch, Varietäten)		
(GM-SW2)		
Geschichte der deutschen Sprache	7	4
(GM-SW3)		

(2) Es sind folgende Erweiterungsmodule zu erbringen:

Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft (EM-LW)

Teilmodul	LP	SWS
Textanalyse und Interpreta-	Erstfach:	
tion (LW2)	10	6
Literaturen, Medien und Kul-		
turen (LW3)	Zweitfach:	
·	8	6

Es müssen beide Teilmodule belegt werden.

Erweiterungsmodul Sprachwissenschaft (EM-SW)

Teilmodul	LP	SWS
Deutsche Sprache der Ge-	Erstfach:	
genwart I (SW1)	12	8
Deutsche Sprache der Ge-		
genwart II (SW2)	Zweitfach:	
Geschichte der deutschen	8	6
Sprache (SW3)		
Deutsch als Fremd- und		
Zweitsprache (DaF)		

Es müssen mindestens zwei Teilmodule belegt werden.

(3) Für **Studierende im Erstfach** ist ein Modul zur **Spezialisierung** verpflichtend.

Es müssen jeweils 12 LP (8 SWS) erbracht werden. Bei Spezialisierung auf *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ)* sind folgende Teilmodule zu belegen:

Teilmodule
Linguistischen Grundlagen des DaF-
DaZ/Unterrichts (DaF1)
Psycholinguistische Fragen einschließlich der
Sprachlehr- und -lernforschung und der Didaktik
(DaF2)
Landes- und Kulturkunde (DaF3)

Bei den Spezialisierungen auf **Literaturwissenschaft** oder **Sprachwissenschaft** gelten die Teilmodule der Erweiterungsmodule.

§ 19 Schlüsselqualifikationen

- (1) Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist ein Umfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen müssen folgenden Bereichen zugeordnet werden können:
- 1. Internationale und interkulturelle Kompetenzen
- 2. Sprache und Medien
- 3. Computer und Präsentationstechniken
- 4. Recht und Wirtschaft

- Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur und Gesellschaft
- (3) Die Module sind von den Studierenden frei wählbar.
- (4) Für die Spezialisierung auf DaF/DaZ wird der Erwerb einer Kontrastsprache empfohlen.
- (5) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im letzten Semester im 1. Fach geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.
- (4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertigzustellen und wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Die Vergabe des Themas erfolgt frühestens zum Ende des Lehrveranstaltungszeitraumes des vorletzten Semesters, die Abgabe der Bachelorarbeit spätestens zum Ende des Lehrveranstaltungszeitraumes des letzten Semesters. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.
- (5) Versäumt der/die Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vor-

sitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

- (6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Das gilt auch für Daten und Textteile aus dem Internet. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.
- (7) Ein Thema für die Bachelorarbeit können alle Professorinnen und Professoren und alle als Prüfer bestätigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts für Germanistik stellen. Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 13. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und beträgt die Differenz weniger als 2 Noten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten gebildet. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (8) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 21 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach Germanistik gilt als bestanden, sobald alle zu erbringenden Studienund Prüfungsleistungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung vorliegen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Graduierung

- (1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.
- (2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.
- (4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sind ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

§ 24 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit "sehr gut" bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Diese Archivierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

§ 25 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Magisterstudiengang des Instituts für Germanistik befindet, kann die Magisterprüfung längstens bis zum 30. September 2012 nach den geltenden Rechtsvorschriften vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung ablegen.

§ 26 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2012 treten für die Studierenden der Magisterstudiengänge des Instituts für Germanistik die Studienordnung für die Studiengänge des Instituts für Germanistik vom 1. Juni 1995 (AmBek. UP 1997 S. 256) und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge des Instituts für Germanistik vom 1. Juni 1995 (AmBek. UP 1997 S. 266) außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht über Anforderungen der Studiengänge

Studien- gänge	Leistungspunkte (LP)	Beleg- punkte	Inhalte und Anforderunger	1	
			Grundmodule	Erweiterungsmodule	Spezialisierung
Erstfach	90	125	44 LP (26 SWS)	22 LP (14 SWS)	12 LP (8 SWS)
	Fachwissenschaft 78		GM-LW1: 9 LP (6 SWS) GM-LW2: 7 LP (4 SWS)	EM-LW: 10 LP (6 SWS) mindestens 1 Hausarbeit	
	Bachelorarbeit 12		GM-LW3: 7 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit		
			GM-SW1 : 7 LP (4 SWS) GM-SW2 : 7 LP (4 SWS)	EM-SW: 12 LP (8 SWS) mindestens 1 Hausarbeit	
			GM-SW3: 7 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit		
Zweitfach	60	100	mindestens 1 Prüfungsgesprä 44 LP (26 SWS)	16 LP (12 SWS)	
	Fachwissenschaft 60		GM-LW1: 9 LP (6 SWS) GM-LW2: 7 LP (4 SWS) GM-LW3: 7 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit GM-SW1: 7 LP (4 SWS) GM-SW2: 7 LP (4 SWS) GM-SW3: 7 LP (4 SWS) mindestens 1 Hausarbeit mindestens 1 Prüfungsgesprä	EM-LW: 8 LP (6 SWS) EM-SW: 8 LP (6 SWS) mindestens 1 Hausarbeit	

Anlage 2: Modulbeschreibungen des Instituts für Germanistik

Generelle Regelungen

- Einzelne Lehrveranstaltungen der Literaturwissenschaft können auch am Institut für Künste und Medien belegt werden.
- 2. Im Verlauf des Bachelorstudiums muss jeder Studierende in einem der nachfolgend ausgewiesenen fachwissenschaftlichen Module an mindestens 1 Prüfungsgespräch teilnehmen (GM-LW2, GM-LW3, GM-SW1, GM-SW2, GM-SW3, EM-LW, GM-SW).

Grundmodule

Literaturwissenschaft

1. Modul	Literatur und Literaturgeschichte (GM-LW1)		
2. Studiengang	alle Studiengänge		
3. LP und SWS	Teil 1: Literatur und Literaturgeschichte von 750 - 1500	3 LP	2 SWS
	Teil 2: Literatur und Literaturgeschichte von 1500 - 1750	3 LP	2 SWS
	Teil 3: Literatur und Literaturgeschichte von 1750 bis zur Gegenwart	3 LP	2 SWS
	Die Teilmodule 1-3 sind von allen Studierenden zu belegen		
	Die Abfolge ist frei wählbar.		
4. LV-Typen	Grundkurs		
5. Teilnahmevor-	keine		
aussetzungen			
6. Ziele und	Das Modul besteht aus drei Teilen, die in den Umgang mit der mitte	lalterlichen, frü	hneuzeitlichen
Inhalte	und neuen deutschen Literatur sowie in literar- und medienhistorische Zusammenhänge einführen.		
	Die drei Teilveranstaltungen machen mit maßgeblichen Kategorien d	er Textinterpre	tation und des
	Textverstehens vertraut, schärfen die Wahrnehmung der Historizitä	t von Sprache	und Literatur,
	behandeln Grundbegriffe der Literaturwissenschaft, vermitteln Grundla	agenwissen zur	Gattungsprob-
	lematik, zu Aspekten der Literaturgeschichte sowie zu den Problem	horizonten der	Literatur und
	üben praktisch in Arbeitstechniken und unterschiedliche Präsentationsfo	ormen ein.	
7. Prüfungsmoda-	je Teil eine benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur, Hau	sarbeit bzw. Re	eferat/ Hausar-
litäten	beit, Prüfungsgespräch möglich		
8. Modulnote	Die Modulnote wird aus dem Durchschnitt der 3 Teilnoten gebildet .		
9. Anmeldefor-	keine		
malitäten			

1. Modul	Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik) (G	M-LW2)	
2. Studiengänge	alle Studiengänge		
3. LP und SWS	Teil 1: Textanalyse und Interpretation von 750 - 1500 oder	7 LP	4 SWS
	Teil 2: Textanalyse und Interpretation von 1500 - 1750 oder		
	Teil 3: Textanalyse und Interpretation von 1750 bis zur Gegenwart		
4. LV-Typen	Grundkurs		
5. Teilnahmevor-	erfolgreicher Abschluss von zwei Teilen des Moduls GM-LW1, daru	nter des Teils,	der in diesem
aussetzungen	Modul belegt werden soll		
6. Ziele und	Das Modul besteht aus drei Teilmodulen, in denen die Kategorien der	Textinterpreta	tion sowie des
Inhalte	Textverstehens im übergreifenden und methodischen Zusammenhang	vertieft werden	. Der Zeitrah-
	men reicht vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Der Schwerpunkt the	menzentrierter ι	and kontextbe-
	zogener Textanalysen liegt auf der Frage nach dem Hervorbringen, Re		
	Literatur, auf den Beziehungen zwischen Kunst und Moral, Kunst u		
	schaft, daneben auf der Erarbeitung poetologischer und ästhetischer Regeln und Maximen im jewei-		
	ligen historischen Kontext sowie auf der Vermittlung und Reflexion eines analytischen und histo-		
	risch differenzierten Instrumentariums im Hinblick auf die Textinterpre		
7. Prüfungsmoda-	Zu belegen sind 2 Teilmodule mit unterschiedlichen zeitlichen Sch	werpunkten; di	e Reihenfolge
litäten	kann frei gewählt werden.		
	1 GK 3 LP (benotet)		
	1 GK 4 LP (benotet)		
	Klausur, Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit oder Prüfungsgespräch		
	In mindestens einem der beiden Grundmodule GM-LW2 und GM-	LW3 ist eine	Hausarbeit zu
	schreiben.		
8. Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewi-	chteten arithme	tischen Mittel
	beider Noten.		
9. Anmeldefor-	keine		
malitäten			

1. Modul	Literaturen, Medien und Kulturen (Literatur und Öffentlichkei	t; Literatur z	wischen
	anderen Künsten, Medien und Disziplinen; Literaturen und Ku	lturen im Ver	gleich) (GM-
	LW3)		
2. Studiengänge	alle Studiengänge		
3. LP und SWS	Teil 1: Literatur, Medien und Kulturen von 750-1500 oder	7 LP	4 SWS
	Teil 2: Literatur, Medien und Kulturen von 1500-1750 oder		
	Teil 3: Literatur, Medien und Kulturen von 1750 bis zur Gegen-		
	wart		
4. LV-Typen	Grundkurs		
5. Teilnahme-	erfolgreicher Abschluss von zwei Teilen des Moduls GM-LW1, dar	unter des Teils	s, der in die-
voraussetzungen	sem Modul belegt werden soll		
6. Ziele und	Das Modul vermittelt theoretische und methodische Konzepte zur		
Inhalte	Literatur, Medien, Disziplinen und Kulturen unter Berücksichtigt		
	geschichtlicher Entwicklungen, gesellschaftlicher Voraussetzungen		
	Herstellung von medienspezifisch geschärften und historisch differ		
	greifenden Zusammenhängen befähigen und übt in die vergleiche		
	außerdem in trans- und interdisziplinäres Denken sowie in die krit	ische Reflexio	n der eigenen
	Wissenschaftsdisziplin.		
	Gegenstand des Moduls sind sowohl parallele, verbindende disk		
	schen den unterschiedlichen Medien, Künsten und Disziplinen im		
	soziokulturellen Kontext als auch Unterschiede sowie Verschieb		
	wobei die Literatur als Medium kultureller und gesellschaftlicher S		und Kommu-
7. D. "C	nikation den Ausgangspunkt für die vergleichenden Analysen bildet		l. I. D.
7. Prüfungsmo-	Zu belegen sind 2 Veranstaltungen mit unterschiedlichen zeitliche	en Schwerpun	kten; die Rei-
dalitäten	henfolge kann frei gewählt werden.		
	1 GK 3 LP (benotet) 1 GK 4 LP (benotet)		
	Klausur, Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit oder Prüfungsgespräc	h möglich	
	In mindestens einem der beiden Grundmodule GM-LW2 und GM	-	Houserboit zu
	schreiben.	-L w 5 ist cinc	Trausarocti zu
8. Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gew	ichteten arithn	netischen Mit-
o. Modumote	tel beider Noten.	ionioton untilli	icusciicii iviit
9. Anmeldefor-	keine		
malitäten			

Sprachwissenschaft

1. Modul	Deutsche Sprache der Gegenwart I (Grammatik und Wortschatz) (GM-SW1)	
2. Studiengänge	alle Studiengänge	
3. LP und SWS	7 LP 4 SWS	
4. LV-Typen	Grundkurs	
5. Teilnahme-	keine	
voraussetzungen		
6. Ziele und	Gegenstand der Arbeit im Modul ist die Grammatik der deutschen Gegenwartssprache einerseits	
Inhalte	und ihr Wortschatz andererseits.	
	Ziele sind insbesondere:	
	- Erwerb von Grundkenntnissen zur deutschen Grammatik im weiteren Sinne	
	- Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen Analyse auf der Grundlage vorgegebener Aufgaben	
	- Übungen zur Transkription	
	- Kennenlernen der wichtigsten Arbeitstechniken und Arbeitsmittel der Disziplin, einschließ-	
	lich der Standardliteratur.	
7. Prüfungsmo-	Der Grundkurs besteht aus 2 Teilen, die nacheinander belegt werden müssen.	
dalitäten	1 GK 3 LP (benotet)	
	1 GK 4 LP (benotet)	
	Klausur, Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit oder Prüfungsgespräch möglich	
	In mindestens einem der Grundmodule GM-SW1 bis GM-LW3 ist eine Hausarbeit zu schrei-	
	ben.	
8. Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen	
	Mittel beider Noten.	
9. Anmeldefor-	keine Anmeldeformalitäten	
malitäten		

1. Modul	Deutsche Sprache der Gegenwart II (Text, Gespräch, Varietäten) (GM-SW2)	
2. Studiengänge	alle Studiengänge	
3. LP und SWS	7 LP 4 SWS	
4. LV-Typen	Grundkurs	
5. Teilnahme-	Grundmodul GM-SW1 empfohlen	
voraussetzungen		
6. Ziele und Inhalte	In diesem Modul wird die deutsche Sprache der Gegenwart unter dem Gesichtspunkt ihrer grundlegenden Existenzweisen und Erscheinungsformen behandelt: zum einen als geschriebene und als gesprochene Sprache, zum anderen als Menge von regional, sozial und situativ bedingten Sprachgebrauchsformen. Ziel dieses Moduls ist es, sprachwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, um strukturelle und funktionale Besonderheiten von Texten und Gesprächen sowie von grundlegenden Erscheinungsformen der deutschen Sprache (Varietäten) systematisch beschreiben und vor dem Hintergrund theoretischer Modelle erklären zu können.	
7. Prüfungsmo-	Der Grundkurs besteht aus 2 Teilen, die nacheinander belegt werden müssen.	
dalitäten	1 GK 3 LP (benotet)	
	1 GK 4 LP (benotet)	
	Klausur, Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit oder Prüfungsgespräch möglich	
	In mindestens einem der Grundmodule GM-SW1 bis GM-LW3 ist eine Hausarbeit zu schrei-	
	ben.	
8. Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mit-	
	tel beider Noten.	
9. Anmeldefor-	keine Anmeldeformalitäten	
malitäten		

1. Modul	Geschichte der deutschen Sprache (GM-SW3)	
2. Studiengänge	alle Studiengänge	
3. LP und SWS	7 LP	4 SWS
4. LV-Typen	Grundkurs	
5. Teilnahme-	Grundmodul GM-SW1 empfohlen	
voraussetzungen		
6. Ziele und	Gegenstand des Moduls ist die Geschichte der deutschen Sprache als historische Entwicklung	
Inhalte	ihrer gesprochenen und geschriebenen Varietäten sowie der sprachlichen Kommunikation im	
	deutschsprachigen Raum, der sich durch Mehrsprachigkeit, Regionalität und Kontakt zu euro-	
	päischen Nachbarsprachen auszeichnet.	
	Es soll ein grundlegendes Verständnis sprachlicher Kommunikation als gesellschaftliches Han-	
	deln im jeweiligen sozialen, kulturellen und politischen Kontext erarbeitet werden. Der Zeit-	
	rahmen reicht von der Gegenwart bis in die Vor- und Frühgeschichte germanischer Sprachen,	
	wobei die Rekonstruktion der jeweiligen kommunikativen Praxis mit ihren medialen und text-	
	sortenspezifischen Aspekten durch die Analyse der Formen und Bedingungen sprachsystemati-	
	schen Wandels ergänzt wird.	
7. Prüfungsmo-	Der Grundkurs besteht aus 2 Teilen, die nachein	ander belegt werden müssen.
dalitäten	1 GK 3 LP (benotet)	
	1 GK 4 LP (benotet)	
	Klausur, Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit od	
	In mindestens einem der Grundmodule GM-SV	V1 bis GM-LW3 ist eine Hausarbeit zu schrei-
	ben.	
8. Modulnote		stungspunkten gewichteten arithmetischen Mit-
	tel beider Noten.	
9. Anmeldefor-	keine Anmeldeformalitäten	
malitäten		

Erweiterungsmodule

1. Modul	Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft (E	M-LW)
2. Studiengänge	alle	
3. LP und SWS	Erstfach: 10 LP, 6 SWS	Zweitfach: 8 LP, 6 SWS
4. LV-Typen	Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Projektsen	ninare möglich
5. Teilnahme-	erfolgreicher Abschluss von zwei Teilen des Grundmoduls GM-LW1, darunter des Teils, der in	
voraussetzungen	diesem Modul belegt werden soll (gilt nicht für Vorlesungen)	
6. Ziele und	Das Erweiterungsmodul ist ein Querschnittsmodul. Es umfasst die Teilmodule	
Inhalte	- Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik) (LW2) und	
	- Literaturen, Medien und Kulturen (Literatur und Öffentlichkeit; Literatur zwischen anderen	
	Künsten, Medien und Disziplinen; Literaturen und Kulturen im Vergleich) (LW3).	
	Es sind beide Teilmodule zu belegen.	
	Aufbauend auf dem Grundmodul vertieft und erweitert dieses Modul den Kenntnisstand. Unter	
	Berücksichtigung ihrer historischen Spezifik steht die Literatur als Medium kultureller und	
	gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation im Zentrum der Analysen, entweder in	
	text- und themenzentrierter Ausrichtung (LW2) oder in kontextbezogener, trans- und interdiszi-	
	plinärer Perspektive (LW3).	
	Das Ziel dieses Moduls ist es zum einen, Überblicks- und Grundlagenwissen zu erwerben. Die	
	hierzu angebotenen Vorlesungen können deshalb vor bzw. parallel zu den entsprechenden	
	Grundmodulen besucht werden. Zum anderen dient das Modul dazu, die in den Grundmodulen	
	erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu festigen und zu vertiefen Deshalb sollten die dazu	
	geeigneten Lehrveranstaltungen (z. B. PS) erst nach Absolvierung des entsprechenden Grund-	
7. Prüfungsmo-	moduls belegt werden. Erstfach: 1 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung), 2 LV mit 4 LP (je LV benotete	
dalitäten	prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit, Klausur oder	
dantaten	fungsgespräch möglich; es ist jedoch mindesten	
		eistungsüberprüfung), 1 LV mit 4 LP (benotete
	prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit o	
	gespräch möglich; im EM-LW oder EM-SW ist	
8. Modulnote		
	Studienleistungen.	r g.
	Zweitfach: Die Modulnote entspricht der Note d	er prüfungsrelevanten Studienleistung.

1. Modul	Erweiterungsmodul Sprachwissenschaft (EM-SW)	
2. Studiengänge	alle	
3. LP und SWS	Erstfach: 12 LP, 8 SWS Zweitfach: 8 LP, 6 SWS	
4. LV-Typen	Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Projektseminare möglich	
5. Teilnahme-	i. d. R. ist zuvor das Grundmodul zu besuchen, zu deren Teilmodul die jeweilige Veranstaltung	
voraussetzungen	gehört (gilt für Proseminare und Projektseminare)	
6. Ziele und	Aufbauend auf dem Grundmodul vertieft und erweitert dieses Modul die dort erworbenen	
Inhalte	Kompetenzen. Das Erweiterungsmodul ist ein Querschnittsmodul, in dem aus den Teilmodulen	
	SW1, SW2 und SW3 gewählt werden kann. Es müssen mindestens 2 Teilmodule belegt wer-	
	den.	
	Dabei können die Grammatik der deutschen Gegenwartssprache und ihr Wortschatz (SW1), die	
	deutsche Sprache der Gegenwart unter dem Gesichtspunkt ihrer grundlegenden Existenzweisen	
	und Erscheinungsformen (SW3) oder die historische Entwicklung der deutschen Sprache	
	(SW3) im Mittelpunkt stehen.	
	Darüber hinaus können auch Lehrveranstaltungen aus dem Bereich DaF/DaZ belegt werden.	
	Das Ziel dieses Moduls ist es zum einen, Überblicks- und Grundlagenwissen zu erwerben. Die hierzu angebotenen Vorlesungen können deshalb vor bzw. parallel zu den entsprechenden Grundmodulen besucht werden. Zum anderen dient das Modul dazu, die in den Grundmodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu festigen und zu vertiefen (hier dominieren anwen-	
	dungs- und übungsorientierte Themen und Fragestellungen). Deshalb sollten die dazu geeigne-	
	ten Lehrveranstaltungen (z. B. PS) möglichst erst nach Absolvierung des entsprechenden	
	Grundmoduls belegt werden, Übungen zum Grundkurs parallel dazu.	
	Während das Studium der Grundmodule keine Alternativen zulässt, besteht beim Studium der	
	Erweiterungsmodule die Möglichkeit, individuelle Interessen und Neigungen der Studierenden	
7. Prüfungsmo-	zu fördern oder auch erkannte Schwächen gezielt zu beheben. Erstfach: 2 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung), 2 LV mit 4 LP (je LV benotete	
dalitäten	prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit bzw. Referat/Hausarbeit, Klausur oder Prü-	
damaten	fungsgespräch möglich; es ist jedoch mindestens 1 Hausarbeit zu schreiben.)	
	Zweitfach: 2 LV mit 2 LP (je LV unbenotete Leistungsüberprüfung), 1 LV mit 4 LP (benotete	
	prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit oder Referat/Hausarbeit, Klausur oder Prüfungs-	
	gespräch möglich; im EM-LW oder EM-SW ist jedoch mindestens 1 Hausarbeit zu schreiben.)	
8. Modulnote	Erstfach: Die Modulnote entspricht dem Durchschnitt der beiden Teilnoten.	
6. Modumote	Zweitfach: Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung	
	Zweitrach. Die Wodumote entspricht der Note der prurungsreievanten studiemeistung	

Module Spezialisierung

1. Modul	Spezialisierung DaF/DaZ	
2. Studiengänge	Erstfach	
3. LP und SWS	12 LP	8 SWS
4. LV-Typen	Proseminare, Vorlesungen, Übungen, Projektseminare möglich	
5. Teilnahme-	Das Erweiterungsmodul Sprachwissenschaft (EM-SW) muss erfolgreich abgeschlossen sein.	
voraussetzungen		
6. Ziele und	Dieses Modul dient der Spezialisierung im Bereich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache.	
Inhalte	Dabei geht es um die linguistischen Grundlagen des DaF-DaZ/Unterrichts (DaF1), psycholingu-	
	istische Fragen einschließlich der Sprachlehr- und -lernforschung und der Didaktik (DaF2)	
	sowie Landes- und Kulturkunde (DaF3). Es sind alle Teilmodule zu belegen.	
	Aufbauend auf dem GrundTeilmodul Sprachwissenschaft ist es das Ziel, bestimmte Kenntnisse	
	aus kontrastiver Perspektive zu vertiefen und Überblicks- und Grundlagenwissen zu den ande-	
	ren Teilgebieten zu vermitteln.	
7. Prüfungsmo-	2 LV mit 2 LP (je LV unbenotete Leistungsübe	rprüfung), 2 LV mit 4 LP (je LV benotete prü-
dalitäten	fungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit oder Referat/Hausarbeit, Klausur oder Prüfungsge-	
	spräch möglich)	
8. Modulnote	Die Modulnote entspricht dem Durchschnitt de	r beiden benoteten prüfungsrelevanten Studien-
	leistungen.	

oder

1. Modul	Spezialisierung Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	
2. Studiengänge	Erstfach	
3. LP und SWS	12 LP 8 SWS	
4. LV-Typen	Proseminare, Vorlesungen, Übungen, Projektseminare möglich	
5. Teilnahme-	Das Erweiterungsmodul in dem Fachbereich (Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft),	
voraussetzungen	in dem die Spezialisierung erfolgen soll, muss erfolgreich abgeschlossen sein.	
6. Ziele und	Dieses Modul dient der Spezialisierung auf den Bereich Literaturwissenschaft oder Sprachwis-	
Inhalte	senschaft. Es kann aus allen Teilmodulen der jeweiligen Fachkomponente frei gewählt werden.	
	Es ist aber auch möglich, sich nur auf einen Teilmodul zu konzentrieren.	
	Das allgemeine Ziel dieses Moduls ist es, dass die Studierenden die bisher erworbenen Kennt-	
	nisse und Fähigkeiten entsprechend einer individuellen berufsfeldorientierten Qualifikation zu	
	profilieren.	
7. Prüfungsmo-	2 LV mit 2 LP (unbenotete Leistungsüberprüfung) , 2 LV mit 4 LP (je LV benotete prüfungsre-	
dalitäten	levante Studienleistung: Hausarbeit oder Referat/Hausarbeit, Klausur oder Prüfungsgespräch	
	möglich)	
8. Modulnote	Die Modulnote entspricht dem Durchschnitt der beiden benoteten prüfungsrelevanten Studien-	
	leistungen.	



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname:
- 1.2 Vorname:
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:
- 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION
- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer

Germanistik

2.3 Name der verleihenden Institution

Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution

[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]

2.5 Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss.

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre (6 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BdgHG. Die fachspezifischen Ordnungen können als eine weitere Zugangsvoraussetzung das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG vorsehen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelorstudiengang im Fach Germanistik ist ein anwendungsorientierter Studiengang, in dem germanistisch-linguistische und germanistisch-literaturwissenschaftliche Kompetenzen für die Anwendung auf verschiedensten Praxisfeldern – etwa in Medien, in der Öffentlichkeitsarbeit, in Bereichen des Kommunikationstrainings, der Kulturarbeit - entwickelt werden. Das Bachelorstudium vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage Kenntnisse, Fähigkeiten und fachspezifische Arbeitsweisen in Kernbereichen der Germanistischen Literatur- und Sprachwissenschaft. In den Kernbereichen müssen obligatorische Grundmodule (Literatur und Literaturgeschichte; Textanalyse und Interpretation; Literaturen, Medien und Kulturen; Geschichte der deutschen Sprache; Grammatik und Wortschatz; Text, Gespräch, Varietäten) und wahlobligatorische Erweiterungsmodule mit vertiefendem und ergänzendem Charakter belegt werden. Der Studiengang schließt im 6. Semester mit der Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit max. 3 Monate) als Prüfungsarbeit ab.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe "Prüfungszeugnis" für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor-Abschluss als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss ist eine Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge.

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Einzelne Module können in anderen Einrichtungen des In-und Auslandes absolviert werden, sofern deren Vergleichbarkeit gewährleistet ist.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge: http://www.uni-potsdam.de/u/germanistik/

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

ZERTIFIZIERUNG Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Ori Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom Prüfungszeugnis vom	~
Transcript vom Datum der Zertifizierung:	
Datum der Zeitmzierung.	Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

(Offizieller Stempel/Siegel)

7.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name
- 1.2 First Name
- 1.3 Date, Place of Birth
- 1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1. Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Arts (B.A.) (see 8.4.1)

2.2 Main Field(s) of Study

German Literature and Language

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)

University/State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/Control)

same/same

2.5 Language of Instruction and Examination:

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis

3.2 Official Length of Program

3 years

3.3 Access Requirements

General "Higher Education Entrance Qualification (HEEQ)", cf. section 8.7; or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements / Graduate Qualification Profile

The B.A. program in German Studies is an applied course of study. Competences in German Linguistics and Literary Studies are developed to prepare students for diverse professional fields, such as public relations, media work, cultural administration, communication training, etc. On an academic basis, the program provides knowledge, competences and subject-specific skills in the core areas of German Literature and Language Studies. Within these core areas, obligatory basic modules (Literature and Literary History; Textual Analysis and Interpretation; Literatures, Media and Cultures; History of the German Language; Grammar and Lexicon; Text, Interlocution, Variety) and optional obligatory extension modules, devised to complement and deepen the subjects of basic modules, must be completed. The program finishes after six semesters, with a B.A. thesis (written during a period of 3 months maximum).

4.3 Program Details

See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations)

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Bachelor-graduates are qualified to apply for admission to graduate study programs in the same or appropriate related fields.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts in German Studies is a first academic degree qualifying the holder to work professionally in the field for which the degree is awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Individual modules may be completed at other (national or foreign) institutions, provided that comparability is guaranteed.

6.2 Further Information Sources

About the Institution: www.uni-potsdam.de

About the program(s): http://www.uni-potsdam.de/u/Germanistik/Studienord.htm

For national information sources cf. Sect. 8.8

Auszug aus den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam 7/2006, Seite 554-575

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following Document conferring the qualification Bachelor o	6	
des Grades B.A.) issued on: (date) Examination Certification (Prüfungszeugnis) issue	ed on: (date)	
Transcript: (date)		
Certification Date:		
	Chairman Examination Committee	
(Official Stamp/Seal)		

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides context for the qualification and the type of institution that awarded it.